

Absenkung der Eingangsbesoldung

Der Landtag des Saarlandes hat am 08.12.2010 folgende Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes beschlossen:

”

§ 3 b

Abweichende Bestimmung von Grundgehaltssätzen

(1) Für Beamte und Richter, für die nach dem 31. Dezember 2010 ein Anspruch auf Dienstbezüge aus einem der nachstehenden genannten Ämter entsteht, vermindert sich das Grundgehalt abweichend von § 19 Absatz 1 des nach § 1 Absatz 2 als Landesrecht fortgeltenden Bundesbesoldungsgesetzes

Bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 um 110 Euro,

bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 um 150 Euro,

bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 11 um 240 Euro,

bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 um 190 Euro,

bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 und R 1 um 350 Euro,

bei einem Amt der Besoldungsgruppe W 1 um 370 Euro;

“

Das bedeutet für Lehrkräfte:

Die Grundgehälter werden bei den Lehrämtern, die in A 12 besoldet sind um 190 Euro und in A 13 um 350 Euro für 2 Jahre abgesenkt. Zeiten aus einem Angestelltenverhältnis bei demselben Dienstherrn (Bildungsministerium) werden angerechnet. Bei einem Mangel an Bewerbern kann von der Absenkung abgesehen werden.

Bei Realschullehrkräften an Gesamtschulen und Erweiterten Realschulen, deren Grundgehalt bisher schon um 300 Euro abgesenkt war, bleibt die Verminderung um 300 Euro bestehen, die Laufzeit der Absenkung wird auf 2 Jahre begrenzt.

Wie sich die Ausnahmeregelung bei Bewerbermangel auswirken wird, bleibt abzuwarten. Fatal ist, dass es in Zukunft neu eingestellte Lehrkräfte mit und ohne Absenkung geben wird.